



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2002

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
12	19. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift gem. § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	384
20310	25. 2. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995.	384
20313	11. 3. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten.	389
20320	8. 3. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Berechnung und Zahlbarmachung von Vergütungen und Löhnen im Arbeitnehmerbereich durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.	389
20510	18. 3. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei im Rahmen der Einleitung des Asylverfahrens	389
2053	23. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen	390
20530	13. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung – Standards zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung –	390
20531	6. 3. 2002	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums u. d. Justizministeriums Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)	392
453	2. 1. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes – Bußgeldkatalog Umwelt –	393
6301	2. 11. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Teilnehmergebühren bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	393

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
6. 3. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik, Hamburg 393
6. 3. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Frankfurt/Main . . . 393
	Finanzministerium
11. 1. 2002	RdErl. – HKR-Verfahren; Aufgaben des Titelverwalters im Rahmen der Einnahmeüberwachung . . . 394
	BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
26. 2. 2002	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 394

I.**12**

**Verwaltungsvorschrift
gem. § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 19. 2. 2002 615 – 0020 – 4307 – /02

Mein RdErl. vom 27. 5. 1998 wird wie folgt geändert; die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Anlage:

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Albanien (Republik Albanien),
3. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
4. Armenien (Republik Armenien),
5. Aserbaidshan (Aserbaidshanische Republik),
6. Bosnien und Herzegowina,
7. China (Volksrepublik China), einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong, einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,
8. Georgien,
9. Irak (Republik Irak),
10. Iran (Islamische Republik Iran),
11. Jugoslawien (Bundesrepublik Jugoslawien),
12. Kambodscha (Königreich Kambodscha),
13. Kasachstan (Republik Kasachstan),
14. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
15. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
16. Kuba (Republik Kuba),
17. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
18. Libanon (Libanesische Republik),
19. Libysch-Arabische Dschamahirija (Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija),
20. Moldau (Republik Moldau),
21. Mongolei,
22. Russische Föderation,
23. Sudan (Republik Sudan),
24. Syrien (Arabische Republik Syrien),
25. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),

26. Turkmenistan,
27. Ukraine,
28. Usbekistan (Republik Usbekistan),
29. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
30. Weißrussland (Republik Weißrussland).

– MBl. NRW. 2002 S. 384.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes
und der Länder (MTArb)
vom 6. Dezember 1995
Durchführungshinweise**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4200 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
25 – 2/02 – 7.30.01 v. 25. 2. 2002

Der Abschnitt II des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 21. 3. 1997 – SMBl. NRW. 20310 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinweise zu § 3

Der letzte Satz der Hinweise (Für Arbeiter ... maßgebend) wird gestrichen.

Das bisher als Anlage 3 beigefügte Arbeitsvertragsmuster ist zu entfernen.

2. Hinweise zu § 49

Im dritten Absatz, zweiter Satz der Hinweise (Bei einem GdB...Schwerbehindertengesetz) wird der Text nach dem Semikolon wie folgt neu gefasst: „in diesen Fällen besteht ggf. Anspruch auf den Zusatzurlaub für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach dem SGB IX (bis 30. 6. 2001: Schwerbehindertengesetz).“

3. Hinweise zu § 56

Der letzte Absatz (Ferner wird ... zu beachten) wird gestrichen.

4. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Neufassungen ersetzt Anlagen
1 und 2

Anlage 1

**Muster für Arbeitsverträge mit Arbeitern,
für die der MTArb gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Arbeiter/in)

geboren am:

wird – vorbehaltlich¹

..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

☐ als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in²☐ als nicht vollbeschäftigte/r Arbeiter/in²☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters²☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters²³☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden^{2 4}auf unbestimmte Zeit eingestellt.⁵

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3⁶

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz MTArb beträgt drei Monate. § 5 Satz 2 MTArb (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Der Arbeiter/Die Arbeiterin wird in die Lohngruppe

..... eingereiht.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluß²

☐ von
zum²

schriftlich gekündigt werden.⁷

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Arbeiter/in)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Zutreffendes bitte ankreuzen!

³ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁵ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der Arbeiterin/des Arbeiters (z.B. Reinigungspersonal in Schulen) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 MTArb zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte folgender Satz angefügt werden: „Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁶ a) Wird die Arbeiterin/der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative MTArb).“

b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative MTArb ausnahmsweise verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative MTArb). § 5 Satz 2 MTArb (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative MTArb ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative MTArb).“

⁷ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

Anlage 2

Muster für Änderungsverträge mit Arbeitern¹

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Arbeiter/in)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom i.d.F. des Änderungsvertrages

vom² folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird durch folgende Vereinbarung ersetzt:

Frau/Herr

wird³☐ als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in³☐ als nicht vollbeschäftigte/r Arbeiter/in³☐ mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters³☐ mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters^{3 4}☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden^{3 5}

beschäftigt.

(2) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte „Lohngruppe“ durch die Worte „Lohngruppe“ ersetzt.

(3) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede durch folgende Nebenabrede ersetzt:

„(1)“

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluß³☐ vonzum³schriftlich gekündigt werden.⁶ “

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am/mit Wirkung vom² in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Arbeiter/in)

¹ Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für MTArb-Arbeiter. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen und bei den anderen Musterverträgen als Grundlage dienen.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Für den Fall, daß die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

20313

**Tarifvertrag
vom 21. Februar/7. Oktober 1985
über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern
an Bildschirmgeräten**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 3.18 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.49.01 – 19/02 –
v. 11. 3. 2002

1. Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 10. 6. 1985 – SMBl. NW. 20313 – wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Buchstabe d werden die Sätze 2 und 3 des Unterabsatzes 5 („Auch in ... anzuerkennen.“) wie folgt gefasst:

Als notwendige Kosten für die **Brillengläser** (ausschließlich organische oder mineralische Einstärken- bzw. – falls medizinisch notwendig – Zweistärkengläser) sind die Festbeträge des § 36 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen. Für das **Brillengestell** sind als notwendige Kosten 15 Euro anzuerkennen.

2. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 389.

20320

**Berechnung und Zahlbarmachung
von Vergütungen und Löhnen
im Arbeitnehmerbereich
durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 3. 2002 –
B 4158 – 9 – IV 1

Zur Präzisierung der mit dem Erlass zur Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung – LBV – (Gem. RdErl. d. IM; d. FM u. d. JM v. 11. 5. 1965 – SMBl. NRW. – 2000 –) formulierten Aufgaben des LBV ergeht folgender Erlass:

1. Das LBV erfüllt innerhalb der Landesverwaltung die Aufgaben zur Berechnung und Zahlbarmachung (einschließlich Rückforderung) der Vergütungen und Löhne für Personen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, einschließlich der daraus entstehenden arbeitsrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers.

Der über Stufe 1 hinausgehende Ortszuschlag bzw. der Sozial- oder Familienzuschlag wird vom LBV festgesetzt.

Das LBV bewertet alle mitgeteilten Sachverhalte auf ihre sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen und entscheidet über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung und in der tariflichen Zusatzversorgung und erfüllt die daraus folgenden Arbeitgeber- bzw. Beteiligtenpflichten.

Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf gesonderter Abstimmung mit dem Finanzministerium.

2. Hinsichtlich des Änderungsdienstes findet der Änderungsdienstlerlass (z. Z. RdErl. d. FM u. d. IM v. 30. 8. 1974 – SMBl. NRW. 20320 –, der in Kürze überarbeitet wird) Anwendung.

3. Dieser Erlass tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 389.

20510

**Aufgaben der Polizei
im Rahmen der Einleitung des Asylverfahrens**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 18. 3. 2002 – 44.2 – 2953 –

Nach § 19 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens (AsylVfG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), (BGBl. III 26-7), zuletzt geändert durch Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 371), können Ausländer u. a. bei der Polizei des Landes um Asyl nachsuchen. Ist dies der Fall, hat die Polizei den Asylsuchenden unverzüglich weiterzuleiten (§ 19 Abs. 1 AsylVfG). Aufnahmeeinrichtungen sind in Nordrhein-Westfalen die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf und Köln (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 22. November 1994 – GV. NW. S. 1065, geändert durch VO vom 29. April 1997, GV. NW. S. 85/SGV. NRW. 26 –). Im Rahmen dieses Verfahrens ist von den Kreispolizeibehörden wie folgt zu verfahren:

1. Sucht ein Ausländer bei einer Kreispolizeibehörde um Asyl nach, so nimmt diese die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylVfG bezeichneten Urkunden und Unterlagen in Verwahrung. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung zur Herausgabe seines Passes oder Passersatzes nicht nach, so ist er im Rahmen des § 15 Abs. 4 AsylVfG von einer Person gleichen Geschlechts zu durchsuchen. Der Ausländer ist erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 AsylVfG).
2. Die Kreispolizeibehörde leitet den Asylsuchenden unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiter (§ 19 Abs. 1 AsylVfG), d. h. sie gibt dem Asylsuchenden unter Hinweis auf die Anschrift der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) auf, sich dort umgehend zu melden. Eine Weiterleitung unterbleibt jedoch dann, wenn der Ausländer aus gefahrenabwehrenden Gründen in Polizeigewahrsam oder aus strafprozessualen Gründen gem. § 127 StPO festgenommen wird. Die Vorschriften über eine Festnahme oder Gewahrsamnahme gehen der Weiterleitung nach § 19 Abs. 1 AsylVfG vor. Ein Transport oder eine Begleitung des Asylbegehrenden zu der ZAB kommt in der Regel nicht in Betracht. Ein zwangsweises Verbringen zur Aufnahmeeinrichtung kommt allenfalls ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 59 AsylVfG (Durchsetzung der räumlichen Beschränkung) i. V. m. § 36 AuslG (Verlassungspflicht bei räumlicher Beschränkung) in Betracht.

Die Kreispolizeibehörde unterrichtet die zuständige bzw. die nächstgelegene ZAB telefonisch oder durch Telefax von der Weiterleitung.

3. Die nach Nummer 1 in Verwahrung genommenen Unterlagen und die ED-Unterlagen leitet die Kreispolizeibehörde mit einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ unverzüglich an die ZAB zur Meldung weiter. Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass die Kreispolizeibehörden die „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ vorrätig halten.

4. Die Anschriften der ZAB lauten:

	Telefon	Telefax
Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Am Stadtholz 24/26 33609 Bielefeld	0521/ 518700	0521/ 518788
Stadt Dortmund Der Oberbürgermeister Kaiserstr. 129-131 44122 Dortmund	0231/ 5184301	0231/ 5184354

	Telefon	Telefax
Stadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Erkrather Str. 349 40200 Düsseldorf	0211/ 892 62 11	0211/ 892 62 03
Stadt Köln Der Oberbürgermeister Blaubach 13 50676 Köln	0221/ 22 12 56 55	0221/ 22 12 56 60

– MBl. NRW. 2002 S. 389.

2053

Sprachdokumentation in Leitstellen und Befehlsstellen

RdErl. d. Innenministeriums
v. 23. 1. 2002 – 41/44/47 – 6010/8435/8451

1. Nummer 7.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufzeichnung von Telefongesprächen nach Nummern 1 bis 4 sind spätestens nach drei Monaten zu löschen

2. Nummer 7.2 Abs. 3 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

Aufzeichnungen von Telefongesprächen nach Nummern 5 und des Funkverkehrs (Nummer 6) sind nach drei Monaten zu löschen; dies gilt nicht, wenn

- dem ein besonderes dienstliches Interesse entgegensteht
- oder
- die Aufzeichnung zur Verfolgung von Straftaten benötigt wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die anrufende Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufzeichnung zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen oder den in § 8 Abs. 3 PolG NW aufgeführten Vergehen erforderlich ist. Spätestens sechs Monate nach der Speicherung ist deren weitere Erforderlichkeit zu überprüfen. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 PolG NW bleiben unberührt.

– MBl. NRW. 2002 S. 390.

20530

Polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung – Standards zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung –

RdErl. d. Innenministeriums
v. 13. 12. 2001 – 41.3 – 6230

1

Die polizeiliche Verkehrssicherheitsberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsunfallverhütung. Es ist notwendig, die Qualität der polizeilichen Verkehrssicherheitsberatung zu sichern und ihre Wirksamkeit weiterhin zu fördern.

2

Die langjährige Auswertung der Verkehrsunfälle zeigt, dass bestimmte Altersgruppen auf Grund spezifischer Risiken landesweit einer erhöhten Verkehrsunfallgefahr unterliegen. Diesen Zielgruppen besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer, die bei der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung vorrangig zu berücksichtigen sind, müssen landesweit in Inhalt und Umfang möglichst

einheitlich mindestens die gleichen Grundinformationen vermittelt werden.

Gemeinsam mit dem Polizeifortbildungsinstitut Neuss und den Bezirksregierungen wurden daher zielgruppenbezogen inhaltliche und zeitliche Standards für die künftige Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Verkehrssicherheitsberaterinnen/-berater erarbeitet (**Anlage 1**).

Anlage 1

Für die Vermittlung der Standardthemen sind – ausgehend von einer durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung der Verkehrssicherheitsberaterinnen/-berater von 1.540 Stunden – wöchentlich durchschnittlich ca. 15 Beratungseinheiten 45 Minuten je Verkehrssicherheitsberaterin/-berater vorgesehen.

Die im Rahmen der Standards zu leistenden Beratungseinheiten und ein gleicher Anteil für administrative Aufwendungen (z.B. An-/Abfahrt, Vor-/Nachbereitung) machen ca. 58% der Gesamtarbeitszeit der Verkehrssicherheitsberaterinnen/-berater (Stellensockel der BKV 2000) aus.

Die verbleibenden Zeitkontingente sind bedarfsorientiert für behördeneigene Themen und/oder zur Intensivierung der Standardthemen zu nutzen. Hierbei sind durchschnittlich weitere ca. 10 Beratungseinheiten wöchentlich zu veranschlagen.

3

Nach den Bezugserlassen wirken Beamtinnen und Beamte des Bezirksdienstes bei der Verkehrssicherheitsberatung mit. Dies gilt vorrangig für Themen und Maßnahmen mit besonderem örtlichen Bezug und für praktische Übungen im Verkehrsraum. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bezirksdienstes bei der Verkehrssicherheitsberatung für bestimmte Zielgruppen wurden ebenfalls Standards erarbeitet (**Anlage 2**).

Anlage 2

Die durch die Bezirksbeamtinnen/-beamten wahrzunehmenden Aufgaben (Beratungseinheiten und administrative Aufwendungen) machen – ausgehend von einer durchschnittlichen Jahresarbeitsleistung von 1.540 Stunden – ca. 9% ihrer Gesamtarbeitszeit (Stellensockel der BKV 2000) aus.

4

Die Bezirksregierungen werden gebeten, mir bis zum **15. 12. 2003** einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Anlage 1

Standards für die Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Verkehrssicherheitsberaterinnen und Verkehrssicherheitsberater der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

1.1

Zielgruppen Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarstufe I

Themenschwerpunkte:

Vermittlung von Grundinformationen und Übungen als „Erst-Teilnehmer“ des Straßenverkehrs in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindergärten im Elementarbereich sowie aufbauende, systematische Weiterführung in Schulen mit entsprechenden Lerninhalten und Übungen als Fußgänger, als Radfahrer sowie als Benutzer des ÖPNV und Heranführung an den motorisierten Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulen

1.1.1

Zielgruppe Elementarbereich (3-Jahres-Zyklus)

Grundinformationen als „Erst-Teilnehmer“ am Straßenverkehr, einschließlich „Kindergartenweg-Training“	2 BE* je Gruppe
---	-----------------

* Beratungseinheit à 45 Minuten

Aufklärung von Erziehungsberechtigten über spezifische Gefahren für Kinder im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger	4 BE je 3 Gruppen
Zusammenarbeit mit Erzieherinnen/ Erziehern bei der Verkehrserziehung	2 BE je Institution

1.1.2**Zielgruppe Primarbereich (4-Jahres-Zyklus)**

Informationen für Schulanfänger und Schulzweigwechsler als Fußgänger/ Radfahrer und als Benutzer des ÖPNV mit Aufklärung über besondere Gefahren im Freizeitbereich, einschließlich „Schulweg-Training“	2 BE je Klasse
Praktische Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum (zusammen mit Bezirksbeamten)	2 BE je Klasse
Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/Lehrern bei der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger	4 BE je 3 Klassen

1.1.3**Zielgruppe Sekundarstufe I (6-Jahres-Zyklus)**

Verkehrsaufklärung mit Hinweis auf altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere als Zweiradfahrer; Auswirkungen von Alkohol, Drogen sowie Aggressionen und Imponiergehabe	4 BE je Klasse
Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/ Lehrern bei der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren	4 BE je Institution

1.2**Zielgruppe Sekundarstufe II (3-Jahres-Zyklus)****Themenschwerpunkte:**

Verhaltensorientierte Fahranfängerinformationen in Zusammenarbeit mit Schulen, Betrieben, Behörden, Vereinen usw. durch

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr, insbesondere Auswirkungen von Alkohol und Drogen, erhöhte Risiken durch Aggressionen und Imponiergehabe	4 BE je Klasse
---	----------------

1.3**Zielgruppe „Junge Erwachsene“ – 18 bis 24 Jahre – (1-Jahres-Zyklus)****Themenschwerpunkte:**

Verhaltensorientierte Fahranfängerinformationen in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen usw. durch

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr; insbesondere Auswirkungen von Alkohol und Drogen, erhöhte Risiken durch Aggressionen und Imponiergehabe	Zeitansatz siehe Nr. 1.5
Darstellung der Zusammenhänge zwischen Einstellungen, Verantwortungsbewusstsein und Fahrverhalten	

1.4**Zielgruppe Senioren (1-Jahres-Zyklus)****Themenschwerpunkte:**

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen usw. durch

Informationen über altersspezifische Unfallrisiken, vorbeugende Verhaltensempfehlungen insbesondere als Radfahrer und als Kraftfahrer	Zeitansatz siehe Nr. 1.5
---	--------------------------

1.5**Zeitansatz für die Zielgruppen „Junge Erwachsene“ und Senioren**

Für die Zielgruppen „Junge Erwachsene“ und Senioren ist ein prozentualer Zeitansatz für beide Zielgruppen von insgesamt 15 Prozent der Jahresarbeitsleistung der Verkehrssicherheitsberater zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Zeitansätze ist von einer Jahresarbeitsleistung pro Verkehrssicherheitsberater von 1.540 Stunden auszugehen.

Die Polizeibehörden entscheiden selbst über die Aufteilung der Zeitkontingente innerhalb dieser Zielgruppen. Bei den Senioren ist die Hälfte des vorgesehenen Zeitansatzes durch den Bezirksdienst zu leisten (siehe Anlage 2, Nr. 1.4).

Anlage 2

**Standards für die Mitwirkung
der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten
bei der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

1.1**Zielgruppen Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarstufe I****Themenschwerpunkte:**

Durchführung praktischer Übungen mit „Erst-Teilnehmern“ am Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindergärten im Elementarbereich sowie aufbauende, systematische Weiterführung in Schulen mit entsprechenden Übungen als Fußgänger, als Radfahrer sowie als Benutzer des ÖPNV und Heranführung an den motorisierten Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulen

1.1.1

Zielgruppe Elementarbereich (3-Jahres-Zyklus)

Durchführung praktischer Übungen mit „Erst-Teilnehmern“ am Straßenverkehr, einschließlich „Kindergartenweg-Training“	2 BE* je Gruppe
Mitwirkung bei der Aufklärung von Erziehungsberechtigten über spezifische Gefahren für Kinder im Straßenverkehr, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger	2 BE je 3 Gruppen

1.1.2

Zielgruppe Primarbereich (4-Jahres-Zyklus)

Durchführung praktischer Übungen mit Schulanfängern und Schulzweigwechslern als Fußgänger/Radfahrer und als Benutzer des ÖPNV mit Aufklärung über besondere Gefahren im Freizeitbereich, einschließlich „Schulweg-Training“	2 BE je Klasse
Praktische Radfahrausbildung im öffentlichen Verkehrsraum (zusammen mit Verkehrssicherheitsberatern)	4 BE je Klasse
Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Lehrerinnen/ Lehrern in der Verkehrserziehung sowie Aufklärung von Erziehungsberechtigten über altersspezifische Gefahren, insbesondere als Mitfahrer in PKW und als Fußgänger	2 BE je 3 Klassen

1.1.3

Zielgruppe Sekundarstufe I (6-Jahres-Zyklus)

Mitwirkung bei der Verkehrsaufklärung mit Hinweis auf altersspezifische Unfallgefahren im Schul-/Wohnumfeld, insbesondere als Zweiradfahrer	2 BE je Klasse
Unterstützung von Lehrerinnen/Lehrern und Erziehungsberechtigten bei der praktischen Verkehrserziehung im Schul-/Wohnumfeld	2 BE je Institution

1.4

Zielgruppe Senioren (1-Jahres-Zyklus)

Themenschwerpunkte:

Verkehrsaufklärung über altersspezifische Gefahren im

Straßenverkehr in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen usw. durch

Informationen über altersspezifische Unfallrisiken im unmittelbaren Wohnumfeld, insbesondere als Fußgänger, Radfahrer und Benutzer des ÖPNV	Durch den Bezirksdienst ist die Hälfte des für diese Zielgruppe insgesamt vorgesehenen Zeiteinsatzes zu übernehmen. (siehe Anlage 1, Nr. 1.5)
---	---

– MBl. NRW. 2002 S. 390.

20531

Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 42.2 – 6537,
d. Finanzministeriums – S – 0750-10 – V A 1
u. d. Justizministeriums – 4000 – III A. 155,
v. 6. 3. 2002

Der Gem. RdErl. des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Justizministeriums v. 21. 7. 2000 (SMBl. NRW. 20531) wird wie folgt geändert:

1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL)“

2

Nr. 1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Finanzermittlungen sind darüber hinaus geeignet, Bezüge zwischen Personen und Organisationen die sich kriminell betätigen, zu enttarnen und sind eine wichtige kriminalistische Ermittlungshilfe zum Erkennen und Aufklären von Straftaten insbesondere in den Bereichen Terrorismus, Organisierter Kriminalität, Wirtschaftskriminalität sowie bei Vermögens- und Korruptionsdelikten.“

3

In Nr. 2 wird vor dem ersten Anstrich eingefügt:

„– die Feststellung und Aufklärung von Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Einzelpersonen durch die Erforschung der Geldflüsse, Finanzbeziehungen oder der Herkunft verdächtigen Vermögens,“

3.1

In Nr. 2.1 wird vor dem ersten Anstrich eingefügt:

„– der Feststellung von Finanzbeziehungen, die Beweisrelevanz für Tat- und/oder Täterzusammenhänge haben,“

4

In Nr. 4.2 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „vorrangig“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

4.1

Nach Nr. 4.3 wird folgende Nummer neu angefügt:

„4.4 Die Zusammenfassung des Personals in einer Dienststelle gilt sowohl für verfahrensintegrierte Finanzermittlungen mit dem Ziel der Strukturermittlungen und Beweisunterstützung als auch für die verfahrensintegrierten Finanzermittlungen zur Vermögensabschöpfung und bei den KHSt und dem PP Oberhausen auch für die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen. Damit wird ein flexibler, in der Regel nur vorübergehend zur Ermittlungsunterstützung notwendiger Personaleinsatz für alle Un-

* Beratungseinheit à 45 Minuten

terabteilungen mit Ermittlungszuständigkeiten ermöglicht. Die KHSt können bei entsprechender Personalstärke im Bereich der verfahrensunabhängigen und verfahrensintegrierten Finanzermittlungen ein Kommissariat „Finanzermittlungen“ einrichten.

– MBl. NRW. 2002 S. 392.

453

**Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich des Umweltschutzes
– Bußgeldkatalog Umwelt –**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 2. 1. 2002 – I – 3/40651.00 –

1. Der Bußgeldkatalog aus dem Jahr 2000 wird in überarbeiteter Fassung neu als Loseblattsammlung veröffentlicht. Er bündelt die in den unterschiedlichen Fachgesetzen ausgewiesenen Ordnungswidrigkeitstatbestände. Die Neufassung berücksichtigt die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro, zahlreiche Rechtsänderungen sowohl von Bundes- als auch von Landesrecht und ergänzt die bisher erfassten Rechtsgebiete, den Anregungen aus der Praxis folgend.
2. Ziel des Bußgeldkatalogs ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu bewirken. Mit dem Katalog wird den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.
3. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen diesen Bußgeldkatalog zu berücksichtigen.

Dabei haben die im Katalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße hierfür nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Behörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Rahmensätzen verlangen. Grundlage für die Zumesung der Geldbuße sind die Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten.

4. Der Bußgeldkatalog ist in drei Abschnitte gegliedert:
Abschnitt A umfasst den Allgemeinen Teil;
Abschnitt B enthält die einzelnen Sachbereiche:

Abfallbeseitigung
Immissionsschutz
Gewässerschutz
Chemikalien
Bodenschutz
Naturschutz und Landschaftspflege
Flurbereinigung
Pflanzenschutz
Düngemittel
Frostschutz
Jagdschutz
Fischereischutz und
Gentechnik.

In den einzelnen Sachbereichen sind diejenigen Ordnungswidrigkeiten besonders kenntlich gemacht, bei denen eine Ahndung durch Verwarnungsgeld in Betracht kommt.

Im Abschnitt C erfolgt die Angabe von Rechtsquellen.

5. Der Bußgeldkatalog Umwelt ist auf Grund seines Umfangs hier nicht abgedruckt. Er ist kostenlos zu beziehen beim

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf;

E-Mail: poststelle@munlv.nrw.de

Internet: <http://www.munlv.nrw.de>; unter dieser Adresse ist der Bußgeldkatalog abrufbar.

Ergänzungslieferungen zur Loseblattsammlung werden ausschließlich ins Internet gestellt.

6. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. 3. 2000 (MBl. NRW. S. 518) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 393.

6301

**Teilnehmergebühren
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 2. 11. 2001 – 53 – 5018 –

Mein RdErl. vom 28. 11. 1996 (SMBL. NRW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt in:

Nr. 1.11 der Betrag in Höhe von „2700,- DM“
durch „1400,- Euro“

Nr. 1.12 der Betrag in Höhe von „1550,- DM“
durch „800,- Euro“

Nr. 1.13 der Betrag in Höhe von „75,- DM“
durch „40,- Euro“

Nr. 1.14 der Betrag in Höhe von „550,- DM“
durch „280,- Euro“

Nr. 1.15 der Betrag in Höhe von „1000,- DM“
durch „520,- Euro“

Nr. 1.16 der Betrag in Höhe von „300,- DM“
durch „200,- Euro“

Nr. 1.3 der Betrag in Höhe von „200,- DM“
durch „100,- Euro“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 393.

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Dominikanischen Republik, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 3. 2002 –
III.3 01.37-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten deutschen Staatsangehörigen, Herrn Luciano Alberto Díaz Hernández am 18. Februar 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria A. de los Angeles Pena Pena, am 9. März 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 393.

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 3. 2002 –
III.3 02.51-1/02

Die Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten hat mit Schließung ihres Generalkonsulats in Hamburg ab 1. März 2002 ihre Konsularbezirke neu gegliedert.

Der Konsularbezirk der Berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt/Main umfasst nun die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 393.

Finanzministerium

HKR-Verfahren Aufgaben des Titelverwalters im Rahmen der Einnahmeüberwachung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 1. 2002 –
H 2300 – 57 – II B 1

Der Landesrechnungshof hat die Handhabung von Erinnerungen/Mahnungen und Vollstreckungen durch die Landeskassen geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen häufig deshalb nicht oder nicht zeitnah beigetrieben werden können, weil die Forderungsart von den Titelverwaltern entweder nicht korrekt oder gar nicht angegeben wurde. Die korrekte Verschlüsselung der Forderungsart ist jedoch für eine automationsgestützte Mahnung und Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen durch die zuständige Kasse unerlässlich. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nur eine schnelle Vollstreckung der offenen Forderungen erfolgreich sein kann.

Für die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen sind ausschließlich die Kassen des Landes zuständig. Sie sind dabei auf die von den Titelverwaltern in das HKR-System eingegebenen Daten (Name und Anschrift des Schuldners, Rechtsgrundlage für die Forderung etc.) angewiesen. Wird eine Forderung, die mit der Forderungsart 11 verschlüsselt ist, zum Soll gestellt und ist bei Ablauf der in das System eingegebenen Fälligkeit kein Zahlungseingang im HKR-System zu verzeichnen, wird automationsgestützt die nach § 19 VwVG NW vorgesehene Mahnung durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung an den Schuldner verschickt. Gleichzeitig wird die zuständige Kasse als Vollstreckungsbehörde auf die offene öffentlich-rechtliche Forderung hingewiesen. Sofern der Schuldner nach Erhalt der Mahnung nicht zahlt und auch kein Stundungsantrag bei der Kasse eingeht oder diese über einen vorliegenden Stundungsantrag durch den Titelverwalter informiert wird, wird das Vollstreckungsverfahren von der Vollstreckungsbehörde gegen den Schuldner eingeleitet.

Sind öffentlich-rechtliche Forderungen gar nicht oder mit einer anderen Kennziffer im HKR-System verschlüsselt, erhält die zuständige Kasse als Vollstreckungsbehörde keine Information über die rückständige Zahlung und kann nicht tätig werden. Es ist daher unerlässlich, alle öffentlich-rechtlichen Forderungen mit der Forderungsart 11 zu verschlüsseln, sofern es sich nicht um

öffentlich-rechtliche Forderungen gegen Körperschaften (Forderungsart 12) handelt.

Soweit in besonderen Einzelfällen die Versendung einer Mahnung oder die Einleitung der Vollstreckung zunächst zurückgestellt werden soll, kann der Titelverwalter eine sog. Mahnsperre für das betroffene Personenkonto setzen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist darüber zu informieren.

Ist bei einer Forderung für den Titelverwalter nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die nach dem VwVG NW beizutreiben ist, ist das zuständige Justitiariat um Klärung zu bitten.

Hinweise auf die Verschlüsselung der Forderungsarten im HKR-Verfahren und die Folgewirkungen sind in der DA-ADV Fach 175 Teil 1 beschrieben.

– MBl. NRW. 2002 S. 394.

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen (BKK LV NW)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Bek. d. BKK LV NW vom 26. 2. 2002

Beim BKK LV NW, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 13. 9. 2001 vermisst und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem BKK LV NW, Personalabteilung, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 34 mm, Gummistempel

Umschrift:

Landesverband
Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
Körperschaft d. öffentl. Rechts Essen
Vollziehungsbeamtin

Nr. des Siegels: 7

Essen, den 27. Februar 2002

Der Vorstand

Hoffmann

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2002 S. 394.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569